

Az.: 8 RV 893/55

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 9. Mai 1957
beschlossen:

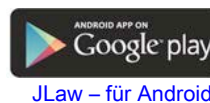
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg in Stuttgart vom 20. Juli 1955 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 1. Oktober 1955, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG.) am 3. Oktober 1955, durch den von ihnen bevollmächtigten Sozialreferenten des Bundes der vertriebenen Deutschen (BVD), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Dr. VXXXXX KXXXXX, gegen das ihnen am 5. September 1955 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG.) Baden-Württemberg vom 20. Juli 1955 Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist bis 5. Dezember 1955 mit einem am 2. Dezember 1955 beim BSG. eingegangenen Schriftsatz begründet.

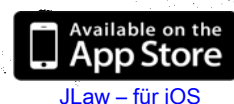
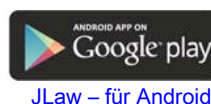
Vor dem BSG. müssen sich nach § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozeßbevollmächtigte vor dem BSG. sind nach Abs. 2 dieser Vorschrift nur zugelassen:

1. Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen der Arbeitgeber und von Vereinigungen der Kriegsoffer, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind,
2. alle bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte,
3. Verwaltungsrechtsräte und ihnen gleichgestellte Personen.

Die Revision der Kläger kann daher nur dann als rechtswirksam eingelegt angesehen werden, wenn der BVD, Landesverband Baden-Württemberg, zu den in § 166 Abs. 2 SGG aufgeführten Vereinigungen und Verbänden zu rechnen ist. Dies ist jedoch nicht der Fall.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der BVD, Landesverband Baden-Württemberg ist nach dem vorgelegten Zeugnis des Amtsgerichts Stuttgart vom 21. Juni 1955 ein eingetragener Verein. Insoweit bestehen keine Bedenken, ihn als eine Vereinigung im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG anzusehen. Eine solche Vereinigung muß jedoch noch die in dieser Vorschrift vorgesehenen weiteren Voraussetzungen erfüllen, um vor dem BSG. vertretungsberechtigt zu sein. Im vorliegenden Falle kann es sich nur um die Frage handeln, ob der BVD, Landesverband Baden-Württemberg, eine Vereinigung der Kriegsoffer im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG ist, da die übrigen zugelassenen Verbände und Vereinigungen hier nicht in Betracht kommen. Die Entscheidung der Frage, ob der BVD, Landesverband Baden-Württemberg eine Vereinigung der Kriegsoffer ist, hängt davon ab, was unter dem Begriff "Kriegsoffer" in § 166 Abs. 2 SGG zu verstehen ist. Der BVD ist der Auffassung, daß unter diesen Begriff außer dem nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anspruchsberechtigten Personenkreis alle vertriebenen Deutschen, Flüchtlinge, Fliegergeschädigte, Evakuierte und Währungsgeschädigte fallen, also alle Personen, die durch den Krieg einen Personen- oder Sachschaden erlitten haben. In § 2 der am 3. Juni 1956 neu beschlossenen Satzung des Hauptverbandes sind folgende Aufgaben festgelegt:

1. Die Vertretung der heimatpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der vertriebenen Deutschen und Flüchtlinge sowie der ihnen gleichgestellten Kriegsgeschädigten (Kriegsoffer) ohne Unterschied ihrer landsmannschaftlichen Zugehörigkeit zur Durchsetzung ihrer Rechte auf allen Lebensgebieten einschließlich der Vertretung vor Gerichten im Rahmen der geltenden Gesetze,
2. die Pflege und Förderung des Heimatgedankens und des heimatlichen Kulturguts.

Da der Prozeßbevollmächtigte der Kläger, Dr. KXXXXXX als Mitglied oder Angestellter des BVD, Landesverband Baden-Württemberg,

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

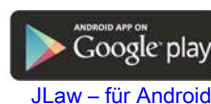
die Revision eingelegt und begründet hat, ist zunächst für die Prüfung der Frage seiner Vertretungsberechtigung die Satzung dieses Verbandes maßgebend. Nach § 5 dieser Satzung ist der BVD, Landesverband Baden-Württemberg, die überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung der im Lande Baden-Württemberg wohnenden vertriebenen Deutschen ohne Ansehen des Herkunftslandes. Er bezweckt die Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen, heimatpolitischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder. Nach § 5 Abs. 3 Buchst. f. der Satzung gewährt der Landesverband zur Erreichung seines Zweckes, - neben zahlreichen anderen Aufgaben, - einen wirksamen Rechtsschutz in grundsätzlichen Angelegenheiten der vertriebenen Deutschen. Aus der Zwecksetzung des Landesverbandes in § 5 seiner Satzung ist hiernach nicht zu ersehen, daß er sich als hauptsächliche Aufgabe die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Kriegsoffer, ihre Beratung und ihren Rechtsschutz gestellt hat. Schon aus diesem Grunde kann eine Vertretungsberechtigung eines Mitgliedes des Landesverbandes Baden-Württemberg im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG nach der in § 5 der Satzung niedergelegten Zwecksetzung nicht angenommen werden.

Aber selbst wenn die Satzung des Landesverbandes im Sinne der vorstehend wiedergegebenen Änderung der Satzung des Hauptverbandes ^{geändert} ~~wirgenommen~~ werden würde, oder wenn man die Satzung des Landesverbandes im Sinne der geänderten Satzung des Hauptverbandes auslegen wollte, kann der BVD nicht als Vereinigung der Kriegsoffer im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG angesehen werden. Der Begriff "Kriegsoffer" ist zwar im SGG nicht näher erläutert. Auch in den Gesetzesmaterialien finden sich keine Hinweise, die bei der Auslegung dieses Begriffes verwertet werden könnten. Es mag zugegeben werden, daß im Sprachgebrauch des täglichen Lebens teilweise unter Kriegsoffern alle Personen verstanden werden, die durch den Krieg oder den Kriegsausgang geschädigt worden sind. Hierauf kommt es jedoch bei Entscheidung dieser Frage nicht an. Vielmehr ist aus dem

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Gebrauch des Wortes "Kriegsopfer" in den Gesetzen zu entnehmen, daß diese unter "Kriegsopfern" nur den Personenkreis verstehen, der durch den Krieg Schäden an Leib und Leben erlitten oder nahe Angehörige verloren hat, also die Personen, die zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis des BVG gehören (§§ 1 bis 5, 38 BVG). Dagegen werden Personen, denen sonst durch Kriegseinwirkungen und Folgen des Ausgangs des Krieges Sachschaden zugefügt worden ist, in den Gesetzen nicht als Kriegsopfer bezeichnet, vielmehr nennt man sie je nach Art des erlittenen Schadens "Vertriebene, Flüchtlinge, Fliegergeschädigte, Währungsgeschädigte usw." Sie erhalten ihre Entschädigung auch nicht im Rahmen der Kriegsopferversorgung, sondern im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe, insbesondere des Lastenausgleichs. Diese Abgrenzung liegt auch dem BVG zugrunde. Bei der Beratung dieses Gesetzes sind ausdrücklich nur solche Verbände als Kriegsopferverbände bezeichnet worden, welche die gemeinschaftlichen Interessen der Versorgungsberechtigten beider Weltkriege wahren und deren Mitglieder sich in der Hauptsache aus dem nach dem BVG anspruchsberechtigten Personenkreis zusammensetzen (vgl. Vorwort zu dem Protokoll über die Verhandlungen des 26. Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen des Deutschen Bundestages über das Bundesversorgungsgesetz, Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949). Auch das Gesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsopfer vom 27. März 1950 (BGBl. I S. 77) sah nur solche Personen als Kriegsopfer an, die nach den Landesgesetzen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten, Gleichgestellten und ihrer Hinterbliebenen einen Anspruch auf Versorgung hatten. Von dieser Auslegung ist nach Ansicht des Senats der Gesetzgeber auch bei der Schaffung des SGG ausgegangen. Sie war insbesondere maßgebend bei der Abgrenzung des Sozialrechtsweges und für die Gestaltung der Gerichtsverfassung; sie hat auch die Regelung des Verfahrens beeinflußt (ebenso Rohwer-Kahlmann, ZfS. 1955 S. 213). Wenn in § 51 Abs. 1 SGG festgelegt ist, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit u.a. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung entscheiden, so

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



müssen darunter solche Angelegenheiten verstanden werden, die im BVG oder in älteren Versorgungsgesetzen ihre Grundlage haben, ausschließlich des Sondergebietes der §§ 25 bis 27 BVG, das nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 51 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht zu den Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung gehört (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 10.11.1955 in BSG. 2 S. 23 (277)). Auch die §§ 75 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 80 Nr. 1, 86 Abs. 3, 148, 154 Abs. 2, 214 Abs. 1 Nr. 1 SGG verwenden den Begriff "Kriegsopferversorgung" mit demselben Inhalt. Es kann ihm daher auch in § 166 Abs. 2 SGG keine andere Bedeutung beigemessen werden. Vereinigungen der Kriegsopfer im Sinne dieser Vorschrift sind demnach diejenigen Kriegsopferverbände, die sich nach ihrer Zwecksetzung die Aufgabe gestellt haben, die gemeinschaftlichen Interessen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterblichen, die nach dem BVG und früheren Versorgungsgesetzen anspruchsberechtigt sind, zu wahren und diesen Personenkreis in seinen Versorgungsangelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Diese Verbände sind hinsichtlich des Auftretens bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bevorrechtigt, weil sich ihr Aufgabengebiet ausschließlich oder zumindest in der Hauptsache auf die durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheidenden Streitfälle erstreckt.

Der BVD hat sich jedoch - wie oben durch Wiedergabe einiger Satzungsbestimmungen dargelegt - andere Aufgaben gestellt. Auch der von ihm betreute Personenkreis ist von dem anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem BVG völlig verschieden. Nach § 6 Ziff. 2 der Satzung des BVD, Landesverband Baden-Württemberg, können ordentliche Mitglieder alle Deutschen werden, die als Heimatvertriebene, Vertriebene oder Flüchtlinge nach den bestehenden Gesetzen als solche anerkannt werden. In § 3 der geänderten Satzung des Hauptverbandes sind als ordentliche Mitglieder des BVD die Landesverbände der vertriebenen Deutschen aufgeführt, also letztlich der in der Satzung



- 7 -

des Landesverbandes Baden-Württemberg festgelegte Personenkreis. Die Tätigkeit des BVD erstreckt sich nach dem klaren Wortlaut des § 5 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg auf die Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen, heimatpolitischen und kulturellen Interessen der Vertriebenen und Flüchtlinge. Zur Erreichung dieses Zwecks stellt sich der Verband die in § 5 Nr. 3 der Satzung festgelegten Aufgaben, die sich auf reine Vertriebenenangelegenheiten beziehen. Wenn daher nach § 5 Nr. 3 Buchst. f der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg ein wirksamer Rechtsschutz in grundsätzlichen Fragen der vertriebenen Deutschen gewährt werden soll, so kann dies auch nur im Zusammenhang mit den vorbezeichneten Aufgaben stehen. Der BVD unterscheidet sich damit ganz wesentlich von den Kriegsofferverbänden, die in erster Linie Kriegsoffer im Sinne des BVG zu ihren Mitgliedern zählen, deren Interessen wahren und sie in ihren Versorgungsangelegenheiten von besonders im Versorgungsrecht geschulten Mitgliedern und Angestellten vertreten lassen. Die Ausführungen des LSG. Baden-Württemberg in dem angefochtenen Urteil können hiernach nicht überzeugen. Sie erschöpfen sich im übrigen in der Feststellung, daß der Begriff "Kriegsoffer" weit auszulegen sei und sich daher auch auf die Heimatvertriebenen erstrecke.

Der Senat ist somit zu dem Ergebnis gelangt, daß dem BVD die Vertretungsbefugnis vor dem BSG. nach § 166 Abs. 2 SGG nicht zugebilligt werden kann, weil dessen Mitgliederkreis, selbst wenn der Landesverband Baden-Württemberg noch seine Satzung im Sinne der Satzung des Hauptverbandes ändern sollte, sich nicht in der Hauptsache auf den nach dem BVG anspruchsberechtigten Personenkreis erstreckt.

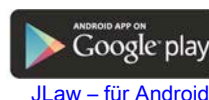
Die von dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger, dem Sozialreferenten Dr. KXXXXX vom BVD, Landesverband Baden-Württemberg, eingelegte Revision war daher nach § 166 SGG rechtsunwirksam und mußte nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob die Revision auch aus einem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

anderen Grunde unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)